

mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §2 Abs. 1 und §10 der Verordnung:

§ 1

(1) Der Durchschnittsverdienst ist aus den unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 der Verordnung der Rentenberechnung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Verdiensten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1945 und den dafür angerechneten Zeiten, die auf volle Jahre aufzurunden sind, zu errechnen.

(2) Den beitragspflichtigen Verdiensten werden die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1945 angerechneten Verdienste für Zeiten des Militär- und Kriegsdienstes gleichgestellt.

Zu §2 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Anrechnung von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten und der dabei erzielten Verdienste, die bisher bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt wurden, erfolgt auf Antrag, soweit diese Zeiten nicht bereits bei der Feststellung des Erhöhungsbetrages nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt (GBI. II S. 639) berücksichtigt wurden. Kann kein Nachweis über die Höhe des Verdienstes geführt werden, sind monatlich 100 M Verdienst anzurechnen.

(2) Die Anträge müssen durch Nachweis der versicherungspflichtigen Tätigkeit begründet sein. Sie können frühestens ab 1. Juli 1968 gestellt werden.

(3) Soweit Anträge in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 gestellt werden, erfolgt die Anrechnung ab 1. Juli 1988. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Anrechnung mit dem ersten Tage des Monats der Antragstellung.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Die bei der Rentenberechnung berücksichtigten Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 sind auf volle Jahre aufzurunden.

(2) Den Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit werden Zeiten des Militär- und Kriegsdienstes bis zum 31. Dezember 1945 gleichgestellt.

Zu §§ 4 und 5 der Verordnung:

§ 4

Die Summe der Zurechnungszeiten ist auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden. Das gilt auch dann, wenn noch kein volles Jahr vorliegt.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 5

(1) Für die Ermittlung der Zurechnungszeit gemäß § 5 Absätze 3 oder 4 der Verordnung sind den Jahren

der versicherungspflichtigen Tätigkeit die Zurechnungszeiten gemäß § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung zuzurechnen.

(2) Erfolgte innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit die Geburt eines Kindes, beginnt für den Anspruch auf die Zurechnungszeit gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung mit dem Zeitpunkt der Geburt für die Mutter eine erneute Frist von 2 Jahren.

(3) Von den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung sind Zeiten des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität, einer ungekürzten Kriegsinvalidenrente, einer Unfallrente nach einem Körperschaden von 66⅓ % und mehr und einer Witwenrente oder Witwenversorgung wegen Erwerbsbehinderung, in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, abzuziehen.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) In die Berechnung des Durchschnittsverdienstes für die Zeit bis zum 31. Dezember 1945 sind auch das bei der Rentenberechnung berücksichtigte Einkommen aus nichtversicherungspflichtiger Tätigkeit und die dafür angerechneten Zeiten einzubeziehen.

(2) Die gemäß Abs. 1 einbezogenen Zeiten werden einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

Bezog der Versicherte vor seinem Tode noch keine Altersrente, so ist die Erhöhung für die Hinterbliebenen von dem Erhöhungsbetrag abzuleiten, der dem Versicherten als Empfänger einer Invalidenrente zugestanden hätte.

Zu §14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 8

Die Anträge können frühestens ab 1. Juli 1968 gestellt werden. Soweit Anträge in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 gestellt werden, erfolgt die Zahlung des zusätzlichen Steigerungsbetrages ab 1. Juli 1968. Bei späterer Antragstellung beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats der Antragstellung.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r**